

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des Fachbereichs Geowissenschaften/Geographie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität für das Nebenfach Geographie in einem Bachelorstudiengang vom 29. Oktober 2012 in der Fassung vom 15. Juli 2013

Genehmigt durch das Präsidium am 24. September 2013

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich; Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; akademischer Grad
- § 2 Zielsetzung des Studiengangs
- § 3 Studienvoraussetzungen, Studienbeginn und Empfehlungen zum Studium
- § 4 Regelstudienzeit

Abschnitt II: Studien- und Prüfungsorganisation

- § 5 Aufbau des Studiums; Module; Kreditpunkte (CP)
- § 6 Lehrveranstaltungsformen; Zugang zu Modulen bzw. zu einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls; Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl
- § 7 Studiennachweise/Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise)
- § 8 Studienverlauf
- § 9 Studienberatung
- § 10 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt
- § 11 Prüfungsbefugnis; Besitz bei mündlichen Prüfungen
- § 12 Modulkoordination

Abschnitt III: Prüfungsverfahren; Bewertung

- § 13 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 14 Umfang der Bachelorprüfung im Nebenfach
- § 15 Modulprüfungen
- § 16 Prüfungsformen
- § 17 Nachteilsausgleich
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 22 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen, Nachprüfung und Wiederholung von Modulprüfungen
- § 23 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

- § 24 Prüfungsgebühren
- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen; Behebung von Prüfungsmängeln
- § 26 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 27 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen
- § 28 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anhänge

Anhang 1: Nebenfach Geographie: Übersicht über den Studienverlauf

Anhang 2: Nebenfach Geographie Modulbeschreibungen

Abkürzungsverzeichnis:

CP	Kreditpunkte
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666).
StAnz.	Staatsanzeiger für das Land Hessen
DA	Darmstadt (so gekennzeichnete Veranstaltungen bzw. Module werden von der TU Darmstadt ausgerichtet)
SWS	Semesterwochenstunden
V	Vorlesung
Ü	Übung
S	Seminar
P	Projekt
LN	Leistungsnachweise
TN	Teilnahmenachweise
BP	Bachelor-Pflichtmodul
BWp	Bachelor-Wahlpflichtmodul

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich; Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; akademischer Grad

- (1) In den Bachelorstudiengang Geographie kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung besitzt und nicht nach § 57 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.
- (2) Diese Ordnung regelt das Studium und die Bachelorprüfung im Nebenfach Geographie für Bachelorstudiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität, die ein Nebenfach im Umfang von 60 CP zulassen. Das Studium und die Modulprüfungen des Hauptfachs sind nach Maßgabe der für diese maßgebliche Ordnung zu absolvieren.
- (3) Ziel des Studiums ist die wissenschaftliche Grundausbildung im Fach Geographie mit dem Schwerpunkt Humangeographie. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, sich fachwissenschaftliche Informationen selbstständig zu erschließen und sie zu strukturieren sowie ihre wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf unterschiedliche Problemstellungen anzuwenden.
- (4) Das Studium des Nebenfachs Geographie wird in Verbindung mit einem Bachelor-Hauptfachstudiengang mit dem Bachelorgrad als erstem berufsqualifizierendem Abschluss abgeschlossen.
- (5) Nach bestandener Bachelorprüfung im Hauptfach und im Nebenfach verleiht der für das Hauptfach zuständige Fachbereich den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.).

§ 2 Zielsetzung des Studiengangs

- (1) Die Geographie ist die wissenschaftliche Disziplin der Erdoberfläche in ihrer räumlichen Differenzierung und ihrer physischen Beschaffenheit sowie als Raum menschlichen Lebens und Handelns. Sie befasst sich mit den natürlichen und gesellschaftlichen Strukturen und Prozessen, die sowohl die physische Umwelt als auch die Raumbezogenheit gesellschaftlichen Zusammenlebens strukturieren und gestalten. Innerhalb der Geographie haben sich die Physische Geographie und die Humangeographie zu relativ eigenständigen Zweigen der Fachdisziplin mit unterschiedlichen Fragestellungen und Methoden herausgebildet. Im Nebenfach Geographie für geistes- und sozialwissenschaftliche Bachelorstudiengänge wird Humangeographie besonders vertieft.

Die **Humangeographie** befasst sich mit der Struktur und Dynamik von Gesellschaften und Ökonomien und der Raumbezogenheit menschlichen Handelns. Sie ist eine theoriegeleitete Erfahrungswissenschaft, die in verschiedenen Arbeitsfeldern unterschiedliche Aspekte gesellschaftlicher Strukturen und Prozesse untersucht. Die *Sozialgeographie* beschäftigt sich mit dem Verhältnis von Raum und Gesellschaft. Dabei betrachtet sie nicht nur die geographischen Muster sozialer Interaktionen wie z.B. Migration, sondern interessiert sich vor allem für das „Geographiemachen“ menschlichen Handelns. Soziale Interessengruppen erheben eigene Nutzungsansprüche und verfolgen Ziele der Raumeignung. Aufgrund des prägenden Einflusses der menschlichen Gesellschaft auf die natürliche und soziale Umwelt gewinnen die Strategien, Politiken und Konflikte der sozialen Konstruktion von Raum eine besondere Bedeutung. Die *Wirtschaftsgeographie* widmet sich der Analyse und Erklärung der räumlichen Ordnung der Wirtschaft und deren Wandel in einzel- und regionalwirtschaftlicher Perspektive. Dabei werden die Standortstruktur von Unternehmen, die Wirtschaftsstruktur von Regionen, deren Verflechtungen untereinander sowie ihre Dynamik analysiert und erklärt. Ihre Perspektive umfasst das Zusammenwirken verschiedener geographischer Maßstabebenen, d.h. der lokalen, regionalen, nationalen und globalen. Zur Erklärung regionaler wirtschaftlicher Entwicklung und der Entwicklung von Unternehmensstrukturen werden sowohl Strategien und Entscheidungen von Unternehmen und politischen Akteuren als auch gesellschaftliche Strukturen herangezogen. Die *Stadtgeographie* konzentriert sich auf die spezifische Organisation von Wirtschaft und Gesellschaft in Städten und Stadtregionen. Städte bilden heute die wichtigste Form gesellschaftlichen Zusammenlebens. In ihnen verdichten sich aktuelle soziale und ökonomische Entwicklungen in besonderer Weise;

hier bündeln sich lokale und globale Austauschprozesse. Zu den Aufgaben der Stadtgeographie gehört neben der Analyse städtischer Entwicklung auch die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen für die städtische Planung. In ihren Teilgebieten arbeitet die Humangeographie eng mit anderen Disziplinen wie den Wirtschaftswissenschaften, der Soziologie, Politologie, Ethnologie und Anthropologie zusammen. Ferner ergeben sich vielfältige Arbeitsbezüge mit der **physischen Geographie**, z.B. in der Erforschung von Ansätzen nachhaltiger regionaler Entwicklung, der Nutzung natürlicher Ressourcen in Wertschöpfungsprozessen oder geeigneten Politiken im Umgang mit Tourismus und der Nutzung von Flächen (z.B. Altlasten, Schwerindustrie).

(2) Im Nebenfach Geographie sollen folgende Kompetenzen und Fähigkeiten erworben werden:

- Verständnis für die Bearbeitung geographischer Problemstellungen in der Praxis.
- Erfassung komplexer Zusammenhänge durch die Entwicklung analytischer Denkprozesse.
- Erstellung wissenschaftlicher Texte, die ausreichend dokumentiert und strukturiert sind sowie verständlich unter Einbeziehung aktueller Medientechniken präsentiert werden.
- Kritische Hinterfragung und Überprüfung von auf Alltagswissen basierender Argumentation auf ihren wissenschaftlichen Inhalt.
- Planung, Durchführung und Auswertung empirischer Studien sowie Beurteilung von Studien anderer Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen.
- Teamarbeit, Gestaltung und Moderation von Diskussionsprozessen sowie Verknüpfung geographischer Fragestellungen mit Fragestellungen anderer Disziplinen.
- Erlernen fachspezifischer und allgemeiner Fremdsprachenkenntnisse durch Lektüre internationaler Standardliteratur, Begegnungen mit internationalen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen und durch Berufspraktika im Ausland.

(3) Das Nebenfach Geographie erhöht die Befähigung für berufliche Tätigkeiten in den Bereichen Marktforschung, strategische Unternehmensplanung, Tourismus, Standortplanung, Immobilienwirtschaft, Verkehrsplanung, Unternehmens- und Personalberatung, Stadtplanung, Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung oder Tätigkeiten in Bauwesen, Raumordnung und Landesplanung. Darüber hinaus sind Tätigkeitsfelder bei verschiedenen Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen oder neue Medien wie Internet), in der Öffentlichkeitsarbeit, bei Verlagen (z.B. Entwicklung von Multimedia-Produkten) sowie in der Entwicklungszusammenarbeit typisch.

§ 3 Studienvoraussetzungen, Studienbeginn und Empfehlungen zum Studium

(1) In das Nebenfach Geographie kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung besitzt (§ 63 HHG) und nicht nach § 57 HHG an der Immatrikulation gehindert ist. Insbesondere muss der Prüfungsanspruch für den entsprechenden Bachelorstudiengang bestehen, zum Beispiel darf die Bachelorprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden sein.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über Grundkenntnisse in Englisch verfügen (vergleichbar CEFR-Niveau B1).

(3) Das Studium beginnt im Wintersemester.

(4) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis vorlegen, soweit sie nach dieser Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

§ 4 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen sechs Semester. Soweit Prüfungen zu Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters abgelegt werden, gelten sie als im vorangegangenen Semester erbracht.
- (2) Der Fachbereich Geowissenschaften/Geographie und die kooperierenden Fachbereiche stellen sicher, dass das Nebenfach Geographie bei Vollzeitstudium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Ein Teilzeitstudium ist nach Maßgabe des Landesrechts möglich, sofern für das entsprechende Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen bestehen. Bei Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes.

Abschnitt II: Studien- und Prüfungsorganisation

§ 5 Aufbau des Studiums; Module; Kreditpunkte (CP)

- (1) Das Nebenfach Geographie ist modular aufgebaut. Es besteht aus 5 Pflichtmodulen (40 CP) und einem Wahlpflichtmodulbereich (20 CP). Insgesamt müssen 60 CP erworben werden.
- (2) Ein Modul ist eine inhaltliche und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen. Die Module erstrecken sich über ein oder zwei Semester. Erstrecken sich Module über mehr als ein Semester, wird dringend empfohlen, die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern zu besuchen. Detaillierte Modulbeschreibungen, aus denen sich insbesondere die Dauer des Moduls, sein Semesterwochenstundenumfang (SWS) sowie seine Lehrinhalte und -ziele ergeben, enthält Anhang 2.
- (3) Jedem Modul werden in den Modulbeschreibungen Kreditpunkte (nachfolgend CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) zugeordnet. CP kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Sie umfassen neben der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge, die Vorbereitung auf und die Teilnahme an Leistungskontrollen. Ein CP entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.
- (4) Für die im Nebenfach Geographie eingeschriebenen Studierenden wird im Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto geführt. Voraussetzung für die Vergabe von CP für ein Modul ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung die regelmäßige Teilnahme bzw. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sowie der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung.
- (5) Das Nebenfach Geographie ist erfolgreich abgeschlossen, wenn insgesamt 60 CP entsprechend § 14 und der Studiengangsbeschreibung nach Anhang 2 erworben wurden.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen; Zugang zu Modulen bzw. zu einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls; Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl

- (1) Zur Erreichung der Studienziele werden Lehrveranstaltungen in folgenden Formen durchgeführt:
 - (V) Vorlesungen vermitteln einen Überblick über ausgewählte Stoffbereiche. Die Studierenden erarbeiten grundlegendes geographisches Wissen.

- (Ü) In Übungen vertiefen die Studierenden grundlegende Kenntnisse durch Anwendung und erwerben geographische Fertigkeiten.
- (S) In Seminaren bearbeiten die Studierenden selbstständig fachspezifische oder fachübergreifende Aufgabenstellungen. In Seminaren vor Ort schulen die Studierenden ihre Beobachtungsgabe, erkennen geographische Zusammenhänge, wenden die in den anderen Lehr- und Lernformen erworbenen Kenntnisse an und ziehen wissenschaftliche Schlussfolgerungen aus dem Beobachteten.
- (P) In Projekten verknüpfen die Studierenden theoretische Kenntnisse mit praktischen Aufgabenstellungen und erarbeiten eigenständig Problemlösungen. Sie finden in Kleingruppen mit maximal 15 Studierenden statt und dient in hohem Maße der Vorbereitung auf die Berufspraxis.

(2) Ist der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig, so enthalten die Modulbeschreibungen in Anhang 2 die entsprechenden Festlegungen. Entsprechendes gilt, wenn der Nachweis der Teilnahme bzw. der erfolgreichen Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls für den Zugang zu anderen Lehrveranstaltungen des gleichen Moduls erbracht werden muss. Die Überprüfung der Zugangsberechtigung erfolgt durch den Lehrenden oder die Lehrende der jeweiligen Lehrveranstaltung.

(3) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung und kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden, prüft das Dekanat auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmewilligen Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Dekanats ein geeignetes Auswahlverfahren durchzuführen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben. Ein solches ist insbesondere gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 7 Studiennachweise/Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise)

(1) Verantwortlich für die Ausstellung eines Leistungs- oder Teilnahmenachweises ist die Leitung der Lehrveranstaltung.

(2) Für einen Teilnahmenachweis (TN) ist die regelmäßige Teilnahme erforderlich. Diese ist gegeben, wenn der oder die Studierende in allen von der Lehrveranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war und, soweit dies die Lehrveranstaltungsleitung für die Vergabe eines Teilnahmenachweises voraussetzt, sich aktiv in der Lehrveranstaltung beteiligt hat (inklusive dem Erbringen kleinerer Arbeiten wie Protokolle, mündliche Kurzreferate, Gruppenarbeiten o.a.). Soweit die Modulbeschreibung keine abweichende Regelung trifft, kann die regelmäßige Teilnahme in der Regel noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann die Lehrveranstaltungsleitung das Erteilen eines Nachweises von der Erfüllung von Pflichten abhängig machen. Bei Versäumnis von bis zu vier Einzelveranstaltungen wegen Krankheit oder der Betreuung eines Kindes oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder bei Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder genannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen

Selbstverwaltung ist der oder dem Studierenden die Möglichkeit einzuräumen, den Teilnahmenachweis durch Erfüllung von Pflichten zu erwerben.

(3) Für den Leistungsnachweis (LN) ist die regelmäßige Teilnahme und/oder die Erbringung einer oder mehrerer durch die Lehrveranstaltungsleitung positiv bewerteter (benoteter oder unbenoteter) individueller Leistungen erforderlich. Hierzu zählen z.B. schriftliche Hausarbeiten, Klausuren, Protokolle, didaktische Konzepte, Exposes, Präsentationen, Moderationen, Gutachten u.a.. Näheres regelt die Modulbeschreibung. Bei nicht unter Aufsicht angefertigten schriftlichen Arbeiten (z.B. Hausarbeiten) hat die oder der Studierende bei deren Abgabe eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass er oder sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Im Übrigen gilt für die Studienleistungen § 18 Abs.4 entsprechend. Sofern die Modulbeschreibung keine nähere Regelung trifft, gibt die Lehrveranstaltungsleitung die genauen Kriterien für die Vergabe des Leistungsnachweises, insbesondere die Anzahl und die Art der hierfür zu erbringenden Leistungen sowie die Frist, in der diese erbracht sein müssen, zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Kriterien dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.

(4) Studienleistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises werden veranstaltungsbegleitend erbracht und gehen nicht in die Modulnote ein.

(5) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen können unbeschränkt wiederholt werden. Sofern es die Veranstaltungsleitung zulässt, können nicht bestandene Studienleistungen mit Ausnahme von Klausuren unter Setzung einer Frist nachgebessert werden. Nähere Regelungen werden jeweils von der Veranstaltungsleitung zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(6) In Vorlesungen gibt es keine Anwesenheitspflicht.

§ 8 Studienverlauf

(1) Der Studienverlaufsplan (Anhang 1) gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Sie berücksichtigen inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Der Fachbereich erstellt auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Studienverlaufspläne ein kommentiertes Modul- und Veranstaltungsverzeichnis, das spätestens in der letzten Vorlesungswoche des vorangehenden Semesters erscheint. Es enthält neben den Angaben zu den einzelnen Lehrveranstaltungen (inhaltliche Erläuterungen, Zeiten, Räume, Lehrende, Prüfungsmodi etc.) deren Zuordnung zu den einzelnen Modulen des Studiengangs und nennt gegebenenfalls die Teilnahmevoraussetzungen für Studierende anderer Studiengänge.

(3) Ziele, Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepasst, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

§ 9 Studienberatung

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung der Geographie aufzusuchen. Hier erhalten sie Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und bei der Wahl der Module und Lehrveranstaltungen. Die fachbezogene Studienberatung wird in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben,

- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen,
- bei Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel,
- bei Teilzeitstudium,
- vor und nach studienbedingten Auslandsaufenthalten.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden für nicht fachbezogene Fragen die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 10 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

(1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Geographie zuständig. § 11 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie gilt unmittelbar.

§ 11 Prüfungsbefugnis; Beisitz bei mündlichen Prüfungen

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, Lehrbeauftragte, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten sowie wissenschaftliche Mitglieder, sofern ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist oder sie mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, befugt (§ 18 Abs. 2 HHG). Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen, außerplanmäßige Professoren und Professorinnen, entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professoren und Professorinnen, die in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, können mit ihrer Einwilligung als Prüfer oder Prüferinnen bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Veranstalterin oder ein Veranstalter aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.

(4) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Beisitzer oder die Beisitzerinnen für mündliche Prüfungen. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer Mitglied oder Angehöriger bzw. Angehörige der Johann Wolfgang Goethe-Universität ist und den Bachelorabschluss in Geographie besitzt oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(5) Die Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 12 Modulkoordination

Für jedes Modul des Bachelor-Nebenfaches Geographie ernennt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls einen Modulbeauftragten oder eine Modulbeauftragte. Der oder die Modulbeauftragte muss Professor oder Professorin oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehrinheit sein. Dieser oder diese ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig. Dazu gehören insbesondere Vorschläge für die Prüfer und Prüferinnen der Modulprüfungen.

Abschnitt III: Prüfungsverfahren; Bewertung

§ 13 Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung im Nebenfach Geographie ist im ersten Semester nach Aufnahme des Studiums des Nebenfachs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität, spätestens zum Zeitpunkt der Meldung zur ersten Prüfungsleistung eines Moduls, gemäß Abs. 2 beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Zur Bachelorprüfung im Nebenfach Geographie kann nur zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung in einem Bachelorstudiengang an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist schriftlich an den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob bereits eine Bachelorprüfung oder eine Vordiplom- bzw. Diplomprüfung in Geographie oder im Nebenfach Geographie oder in einem eng verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden wurde oder ob man sich in einem solchen Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren bzw. in einer noch nicht abgeschlossenen Modulprüfung befindet (als eng verwandt gelten Studiengänge, die in ihrem wesentlichen Teil mit den in dieser Ordnung geforderten Prüfungs- und Studienleistungen übereinstimmen).

(3) Über die Zulassung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihr Stellvertreter. In Zweifelsfällen ist der oder die Studierende zu hören. Bei Einspruch des oder der Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen nach Abs. 2 unvollständig sind oder der oder die Studierende die Bachelorprüfung in Geographie oder im Nebenfach Geographie oder in einem eng verwandten Bachelorstudiengang, die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in Geographie oder in einem eng verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren bzw. in einer noch nicht abgeschlossenen Modulprüfung befindet oder die oder der Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

§ 14 Umfang der Bachelorprüfung im Nebenfach

Die Bachelorprüfung im Nebenfach Geographie setzt sich aus den Modulprüfungen zu den Pflichtmodulen und der Modulprüfung zu dem gewählten Wahlpflichtmodul nach Maßgabe des Anhangs 2 zusammen.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Module werden mit Prüfungen abgeschlossen, die sich auf die zu erwerbenden Kompetenzen beziehen. Sie finden im zeitlichen Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen eines Moduls statt. Der Abschluss eines Moduls erfolgt nach der Modulbeschreibung durch eine Prüfung als Modulabschlussprüfung oder durch die Kumulation mehrerer Modulteilprüfungen; jede Teilprüfung muss für sich bestanden sein, sofern die Modulbeschreibung nichts anderes regelt. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulteilprüfung oder Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie Modulteilprüfungen oder die Modulprüfungen bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Leistungsnachweise erwerben. Zulässig ist aber die Wie-

derholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder die Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes oder wegen Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(2) Zu jeder Modulprüfung ist eine Meldung erforderlich; andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Eine Meldung kann nur erfolgen, sofern der oder die Studierende die Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat. Dies gilt entsprechend auch für die Meldung zur Wiederholungsprüfung (§ 22). Beurlaubte Studierende können keine Modulprüfungen ablegen.

(3) Die Meldung zu einer Modulabschlussprüfung oder Modulteilprüfung erfolgt entweder durch Antritt zur Prüfung bzw. Entgegennahme des Prüfungsthemas oder durch fristgerechte schriftliche Meldung beim Prüfungsamt. Die Art der Meldung und ggf. die Meldefrist wird durch den Modulbeauftragten oder die Modulbeauftragte im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungsreihe bzw. in deren Verlauf bekannt gegeben. Die Meldefrist endet frühestens sechs Wochen und die Rücktrittsfrist zwei Wochen vor dem Prüfungstermin. Die Meldung zu einer Modulabschlussprüfung oder Modulteilprüfung gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung innerhalb der Rücktrittsfrist beim Prüfungsamt zurückgezogen wird.

(4) Prüfungstermine zu Modulabschlussprüfungen, die als Klausuren durchgeführt werden, werden von den Modulbeauftragten im Benehmen mit dem Prüfungsamt festgelegt. Prüfungstermine und Bearbeitungsfristen zu allen anderen Modulprüfungen werden von den Prüfern und Prüferinnen ggf. nach Absprache mit den Studierenden festgelegt. Bei der Terminfindung sind Überschneidungen mit anderen Prüfungsterminen zu vermeiden.

(5) Prüfungstermine und Bearbeitungsfristen zu Modulabschlussprüfungen werden den Studierenden frühzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Bei Modulteilprüfungen erfolgt die Bekanntgabe der Prüfungstermine und Bearbeitungsfristen nach Möglichkeit zu Beginn der Lehrveranstaltungsreihe, andernfalls in deren Verlauf. Die Bekanntgabe erfolgt durch die Modulbeauftragten oder die Lehrveranstaltungsleitungen; über die Prüfungstermine und Bearbeitungsfristen soll auch im UnivIS und auf der Webseite des Prüfungsamtes informiert werden.

(6) Modulprüfungen werden in i.d.R. deutscher Sprache erbracht und abgenommen.

(7) Das Ergebnis der Modulprüfung wird durch den Prüfer oder die Prüferin in einem Protokoll schriftlich festgehalten, das sie oder er dem Prüfungsamt zusammen mit der Prüfungsarbeit unverzüglich zuleitet. In das Protokoll zu einer schriftlichen Prüfungsleistung sind die Prüfungsdaten aufzunehmen. Prüfungsdaten sind: Name und Matrikelnummer des/der zu Prüfenden, das Prüfungsdatum, die Prüfungsdauer, die dazugehörige Bezeichnung des Moduls, die Prüfungsform, das Thema der Prüfung, der Name des Prüfers oder der Prüferin und ggf. die Namen der aufsichtsführenden Personen oder bei mündlichen Modulabschlussprüfungen des Beisitzers oder der Beisitzerin, und die Note. Während der Prüfung sind alle Vorkommnisse, insbesondere Vorkommnisse nach § 18 Abs. 4 und 5 festzuhalten, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind. Im Protokoll einer mündlichen Prüfung sind zusätzlich die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung von dem oder der Beisitzenden festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer oder der Prüferin und bei mündlichen Prüfungen zusätzlich von dem oder der Beisitzenden zu unterzeichnen. Zur elektronischen Übermittlung von Prüfungsdaten kann der Prüfungsausschuss Richtlinien erlassen.

(8) Den Studierenden soll die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Prüfungsleistung erbracht wurde, bekannt gegeben worden sein. Die Bekanntgabe erfolgt bei Modulabschlussprüfungen als Klausuren durch den Modulbeauftragten, in allen anderen Fällen durch den Prüfer oder die Prüferin. Diese Aufgabe kann an das Prüfungsamt delegiert werden.

§ 16 Prüfungsformen

(1) Die Prüfungsleistungen der Modulabschluss- oder Modulteilprüfungen werden in der Regel durch mündliche Einzel- oder Gruppenprüfungen (Abs. 2), Klausurarbeiten (Abs. 3) oder Hausarbeiten (Abs. 5) erbracht. Prüfungsformen bei Modulteilprüfungen können auch sein: Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung, Berichte, Übungsaufgaben, Protokolle oder vergleichbare Formen, die eine Bewertung des individuellen Lernerfolges in einem Modul erlauben. Die Modulbeschreibungen im Anhang regeln, in welchen Prüfungsformen die einzelnen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Sieht die Modulbeschreibung alternative Prüfungsformen für eine Prüfungsleistung vor, hat der oder die Prüfende die erforderliche Festlegung zu treffen. Sie ist den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich mitzuteilen.

(2) Mündliche Modulabschlussprüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Studierenden abgehalten. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Studierenden mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen, soweit in der Modulbeschreibung keine abweichende Regelung getroffen ist. Vor der Festsetzung der Note ist der oder die Beisitzende zu hören. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Studierenden oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen. Studierende, die im gegenwärtigen oder darauf folgenden Semester die gleiche Prüfung ablegen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der oder die zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(3) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. „Multiple choice“-Fragen dürfen ohne besondere Voraussetzungen bis zu 25 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen. In diesem Fall ist bei der Aufstellung der „Multiple choice“-Fragen und des Antwortkataloges festzulegen, ob eine oder mehrere Antworten zutreffend sind. Machen die „Multiple choice“-Fragen mehr als 25 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, sind bei der Erstellung des Fragenkatalogs und der Bewertung der Klausuren folgende Regelungen zu beachten:

- a) Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen.
- b) Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt.
- c) Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei einer oder eine der Professorengruppe angehören muss.
- d) Den Studierenden sind die Voraussetzungen für das Bestehen der Klausur und das Bewertungsschema spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.
- e) Auf der Aufgabenstellung ist auszuweisen, bei wie vielen richtigen Antworten die Klausur bestanden ist. Diese Grenze darf nicht nach oben verändert werden.
- f) Die Klausur ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Klausur zutreffend beantworteter Fragen unter 50 %, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Studierenden oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungs-

teilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

(4) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit orientiert sich am Umfang des zu prüfenden Moduls bzw. Modulteils und ist in der Modulbeschreibung festgelegt. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(5) Mit einer Hausarbeit soll der oder die Studierende zeigen, dass er oder sie in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist. Dem oder der Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen; die Ausgabe des Themas und die Festlegung der Bearbeitungszeit und formaler Vorgaben erfolgt durch den Prüfer oder die Prüferin (Ausgabezeitpunkt der Hausarbeit und Bearbeitungsfrist sind durch den Prüfer beziehungsweise die Prüferin aktenkundig zu machen). Die Bearbeitungsfrist muss der Bearbeitung des Themas angemessen sein. Alle Stellen der Hausarbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Die Hausarbeit ist wie alle anderen nicht unter Aufsicht angefertigten schriftlichen Arbeiten mit einer Erklärung des Studierenden oder der Studierenden zu versehen, dass die Arbeit von ihm oder ihr selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem Studiengang als Prüfungs- oder Studienleistung – auch nicht auszugsweise – verwendet wurde. Die Hausarbeit ist fristgerecht in einfacher Ausfertigung beim Prüfer oder der Prüferin einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeiten ist durch den Prüfer oder die Prüferin aktenkundig zu machen. Die Hausarbeit ist vom Prüfer oder der Prüferin unverzüglich, spätestens jedoch binnen vier Wochen nach Einreichung zu beurteilen; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen, die Begründung ist dem Studierenden bekannt zu geben.

(6) Modulteilprüfungen, die als mündliches Referat zu erbringen sind oder in denen fachpraktische Fähigkeiten nachgewiesen werden müssen, werden durch den Prüfer oder die Prüferin ohne Hinzuziehung eines oder einer Beisitzenden abgenommen.

§ 17 Nachteilsausgleich

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung oder Beeinträchtigung sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Macht die oder der Studierende gestützt auf das ärztliche Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen ihrer oder seiner körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(2) Entscheidungen nach Abs. 1 trifft die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der zuständige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer.

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Studierende oder die Studierende einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgege-

benen Bearbeitungszeit erbracht wird oder als Prüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen wurde.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des oder der Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfer oder bei der Prüferin oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bleibt unberührt. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des oder der Studierenden die Krankheit eines von ihm oder ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Krankheit eines oder einer nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner), der oder die von dem oder der Studierenden notwendigerweise alleine betreut wird, gleich. Ein wichtiger Hinderungsgrund ist auch gegeben, wenn eine Studierende durch Nachweis Mutterschutz geltend macht. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet darüber, ob der Grund anerkannt wird. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt. Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilmodulen angerechnet. Ablehnende Entscheidungen des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind dem oder der Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere vor, wenn der oder die Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel (wie Mobiltelefone) während und nach Austeilung von Klausuraufgaben bei sich führt oder wenn in einer Arbeit, die wissenschaftlichen Transfer erfordert, an anderer Stelle veröffentlichte Texte ohne eigenständige wissenschaftliche Leistung wörtlich oder sinngemäß ohne Quellenangabe reproduziert werden oder eine falsche Erklärung nach §§ 27 Abs.7 oder §§ 34 Abs.17 der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in der Fassung vom 13.04.2011 abgegeben worden ist. Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung (z. B. Wiederholungsfall oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel), muss der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Die Schwere der Täuschung ist insbesondere anhand der hierfür aufgewendeten Energie, wie organisiertes Zusammenwirken und Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone zu werten.

(5) Studierende, die trotz einmaliger Verwarnung weiterhin den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder von der aufsichtsführenden Person von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird eine Prüfung gemäß Abs. 4 oder 5 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der oder die Studierende innerhalb von zwei Wochen beim Prüfungsausschuss einen begründeten Einspruch einlegen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem oder der Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Hat ein Studierender oder eine Studierende durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.

§ 19 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist Bestandteil der Bachelorprüfung im gewählten Hauptfach.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, der Studiengang akkreditiert ist und bei den Modulen hinsichtlich der erreichten Qualifikationsziele keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungsausschuss. Abs.1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Abs. 2 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 54 Abs.5 HHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.
- (4) Für die Anrechnung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Abs.2 ebenfalls entsprechend. Bei der Anrechnung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (5) Bei obligatorischem oder empfohlenem Auslandsstudium soll die oder der Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen führen.
- (6) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Maximal 40 CP der nach der Ordnung geforderten 60 CP können angerechnet werden.
- (8) Abschlussarbeiten, welche Studierende außerhalb des aktuellen Bachelorstudiengangs der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder in einem anderen Studiengang bereits erfolgreich erbracht haben, werden im aktuellen Bachelorstudiengang nicht angerechnet. Eine mehrfache Anrechnung ein- und derselben Leistung auf unterschiedliche Module ist nicht möglich.
- (9) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.
- (10) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung beziehungsweise Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Kreditpunkte (CP) und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hoch-

schulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(11) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Falle ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(12) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 i.V. mit Abs.10 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt auf Antrag.

(13) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss; die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anrechnung setzt sie oder er ein Fachsemester fest.

(14) Soweit Anrechnungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit Kreditpunkten (CP) versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(15) Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Die Anrechnung der CP erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des oder der Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z. B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt in der Regel ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Benotung von Studienleistungen ist das folgende Notensystem zu verwenden:

- | | | |
|-----------------------------|---|--|
| Note 1: „sehr gut“ | = | eine hervorragende Leistung; |
| Note 2: „gut“ | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| Note 3: „befriedigend“ | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| Note 4: „ausreichend“ | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| Note 5: „nicht ausreichend“ | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen zusammen, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der in den Teilprüfungen erzielten Noten, sofern dies in der Modulbeschreibung nicht anders geregelt ist oder nach Maßgabe der Ordnung für den Studiengang als das mittels CP gewichtete Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungen. Die Feststellung der Note erfolgt durch das Prüfungsamt, sobald die letzte Modulteilprüfung bewertet ist. Dies gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer entsprechend.

Die Modulnote lautet:

- | | |
|--|----------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | „sehr gut“ |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 | „gut“ |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 | „befriedigend“ |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 | „ausreichend“ |

bei einem Durchschnitt über 4,0 „nicht ausreichend“.

Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben.
- (4) Sind sämtliche Modulprüfungen nach Maßgabe des Anhangs 2 bestanden, so wird für das Nebenfach Geographie durch das Prüfungsamt eine Gesamtnote gebildet. Aus allen Modulen wird unter Berücksichtigung der zugehörigen CP das Gesamturteil als gewichtetes Mittel berechnet.
- (5) Über die bestandene Nebenfachprüfung ist unverzüglich eine Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung enthält die Module mit den in ihnen erzielten Noten sowie die Gesamtnote und die insgesamt erreichten CP. Die Bescheinigung ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Die Bescheinigung trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen; Nachprüfung und Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, sind bestanden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Ist eine schriftliche Modulprüfung im ersten Prüfungsversuch nicht bestanden, so setzt die Prüferin oder der Prüfer eine Nachprüfung an. Die Nachprüfung ist vor Beginn des folgenden Semesters, spätestens jedoch bis sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit durchzuführen und wird nicht als Wiederholungsprüfung gewertet. Die Nachprüfung kann bei einer Klausur aus einer mündlichen Prüfung und bei Hausarbeiten oder sonstigen schriftlichen Prüfungsleistungen aus der befristeten Nachbesserung der Prüfungsleistung bestehen. Ist das nicht bestandene Modul Voraussetzung für die Teilnahme an anderen Modulen, so können diese bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses der Nachprüfung unter Vorbehalt besucht werden.
- (3) Nicht bestandene Modulprüfungen können unbeschadet der Regelung in Abs. 2 einmal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung ist innerhalb der nächsten beiden auf den nicht bestandenen Prüfungsversuch folgenden Semester abzulegen. Über eine Verlängerung der Wiederholungsfrist in besonders begründeten Fällen, z.B. länger andauernde Krankheit, Mutterschutz oder Elternzeit, entscheidet der oder die Vorsitzende oder der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Antrag des oder der Studierenden. Der Antrag ist unmittelbar nach Bekanntwerden der Gründe zu stellen. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, auf Verlangen des oder der Vorsitzenden ein amtsärztliches Attest vorzulegen.
- (4) Die Wiederholungsprüfung einer schriftlichen Modulprüfung kann als mündliche Prüfung durchgeführt werden. Hierüber entscheidet die Prüferin oder der Prüfer im Benehmen mit der oder dem Modulbeauftragten.
- (5) Der oder die Modulbeauftragte kann nach Anhörung der Prüferin oder des Prüfers des ersten Versuchs dem oder der Studierenden vor der Wiederholung einer Modulprüfung Auflagen erteilen.
- (6) Für die Meldung zur Wiederholungsprüfung gelten § 15 Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (7) Die Termine für die Wiederholungsprüfungen werden bei nicht veranstaltungsgebundenen Modulprüfungen von den Modulbeauftragten und bei veranstaltungsgebundenen Modulprüfungen von den Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleitern festgelegt. Sie sind den Studierenden rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, zusammen mit der Prüfungsform bekannt zu geben. Bei der Terminfindung sind Überschneidungen mit anderen Prüfungsterminen zu vermeiden.

(8) Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der in Abs. 3 vorgegebenen Wiederholungsfrist abgelegt, erlischt der Prüfungsanspruch. § 18 Absätze 1 bis 3 bleiben unberührt.

(9) Wird eine Modulprüfung in einem Pflichtmodul auch nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden, ist das Modul endgültig nicht bestanden. Wird eine Modulprüfung zu einem Wahlpflichtmodul nach einmaliger Wiederholung endgültig nicht bestanden, kann einmalig ein alternatives Wahlpflichtmodul absolviert werden.

§ 23 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Nebenfach

(1) Die Bachelorprüfung im Nebenfach Geographie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulabschlussprüfung oder eine Modulteilprüfung auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder nach § 18 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.

(2) Ist die Nebenfachprüfung endgültig nicht bestanden, so stellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Nebenfachprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben.

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 24 Prüfungsgebühren

Prüfungsgebühren fallen entsprechend der Ordnung für das jeweilige Hauptfach an und werden entsprechend der dafür geltenden Ordnung erhoben.

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln

(1) Hat der oder die Studierende bei einer Prüfungs- oder Studienleistung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Bescheinigung bekannt, so muss der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Nebenfachprüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung oder Studienleistung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung oder der Studienleistung geheilt. Hat der oder die Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er oder sie die Prüfungsleistung oder die Studienleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung oder die Studienleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Nebenfachprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem oder der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die unrichtige Prüfungsbescheinigung ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs.1 und Abs.2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Bescheinigung ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Nach jeder Modulprüfung und innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Nebenfachprüfung wird dem oder der Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der oder die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) einzulegen und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, nach Stellungnahme beteiligter Prüfer und Prüferinnen, dem Widerspruch nicht ab, erteilt der Präsident oder die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 28 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Die Ordnung vom 07. Februar 2007 ist am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Uni-Report der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 08. Oktober 2008 in Kraft getreten.

(2) Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits ein Modul begonnen haben, ist auf Antrag durch den Prüfungsausschuss zu gestatten, das Modul nach den früheren Bestimmungen abzuschließen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von Modulprüfungen.

(3) Die Ordnung in der Fassung vom 29.10.2012 tritt am Tage nach Bekanntgabe im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2013/2014 das Studium im Nebenfach Geographie aufnehmen.

Frankfurt am Main, den 7. Oktober 2013

Prof. Dr. Andreas Junge

Dekan des Fachbereichs Geowissenschaften /Geographie

Anhang 1: Nebenfach Geographie: Übersicht über den Studienverlauf

		Semester/Credit Points						
		SWS	1	2	3	4	5	6
HGeo-NF1: Grundlagen der Humangeographie (8 CP)								
V	Humangeographie I: Geographische Stadtforschung	2	4					
V	Humangeographie II: Wirtschaftsgeographie	2		4				
HGeo-NF2: Praxisfelder der Humangeographie (8 CP)								
V	Angewandte Stadt- und Wirtschaftsgeographie	2	4					
S	Seminar Humangeographie	2		4				
HGeo-NF3: Vertiefung Humangeographie (8 CP)								
V	Humangeographie III: Sozialgeographie	2			4			
S	Stadt-, Wirtschafts- oder Sozialgeographie	2			4			
HGeo-NF4: Europäische Metropolregionen (8 CP)								
S	Europäische Metropolregionen 1	2				4		
S	Europäische Metropolregionen 2	2				4		
HGeo-NF5: Frankfurter Kolloquium zur Humangeographie (8 CP)								
S	Kolloquium Wirtschaftsgeographie	1					2	
S	Lektürekurs Wirtschaftsgeographie	1					2	
S	Kolloquium Metropolenforschung	1						2
S	Lektürekurs Metropolenforschung	1						2
HGeo-NF6-WP: Vertiefung Humangeographie: Empirische Projekte (20 CP)								
		10-12					20	
Es können folgende 5 Teilmodule kombiniert werden								
HGeo-NF6-WPa: Projekt I – Quantitative Verfahren in der Humangeographie (12 CP)								
P	Projektseminar: Konzeption quantitativer Forschung	3			6			
P	Projektseminar: Analyse quantitativer Daten	3				6		
HGeo-NF6-WPb: Projekt II – Qualitative Verfahren in der Humangeographie (12 CP)								
P	Projektseminar: Konzeption qualitativer Forschung	3				6		
P	Projektseminar: Analyse qualitativer Daten	3					6	
HGeo-NF6-WPc: Physische Geographie (mind. 8 CP, max. 13 CP)								
V	Physische Geographie I	2					4	
V	Physische Geographie II	2						4
Ü	Geländeübung Geomorphologie	2						5
Es müssen mindestens zwei der drei angebotenen Veranstaltungen gewählt werden.								
Die Belegung der Vorlesung „Physische Geographie I“ ist dabei verpflichtend-								
HGeo-NF6-WPd: Vertiefung Humangeographie II (8 CP)								
S	Stadt-, Wirtschafts- oder Sozialgeographie	2			4			
S	Stadt-, Wirtschafts- oder Sozialgeographie	2				4		
HGeo-NF6-WPe: Projekt III – GIS in der Humangeographie (8 CP)								
PS	Projektseminar: Konzeption GIS-gestützter Forschung	2					4	
PS	Projektseminar: GIS-gestützte Analyse raumbezogener Daten	2						4
Summe* Pflichtbereich 40 CP pro Semester			8	8	8	8	4	4
Summe* Wahlpflichtbereich 20 CP pro Semester			-	-	4-6	4-6	4-6	4-6

Aus drucktechnischen Gründen bleibt diese Seite leer.

Anhang 2: Nebenfach Geographie: Modulbeschreibungen

Alle Zeichenangaben bei schriftlichen Arbeiten verstehen sich einschl. Leerzeichen.

HGeo-NF1: Grundlagen der Humangeographie (8 CP)								
Kompetenzen								
Die Studierenden								
<ul style="list-style-type: none"> haben einen Überblick über aktuelle wirtschafts- und stadtgeographische Probleme und Entwicklungen; kennen zentrale Begriffe und Theorien der beiden Teildisziplinen; können diese theoretischen Grundlagen auf fachspezifische Problemfelder beziehen. 								
Inhalte								
Das Modul besteht aus zwei Einführungsvorlesungen: „Humangeographie I: Geographische Stadtforschung“. Sie legt eine Basis zum Verständnis der Paradigmen und Theorien der geographischen Stadtforschung. Zentrale Begriffe und eine Übersicht über aktuelle Forschungsinhalte vermitteln den Studierenden Einsichten in die Chancen und die Notwendigkeit einer geographischen Stadtforschung. „Humangeographie II: Wirtschaftsgeographie“. Darin entwickeln Studierende ein Verständnis über die räumliche Organisation wirtschaftlicher Prozesse und die Probleme ungleicher wirtschaftlicher Entwicklung im Kontext von Globalisierungsprozessen.								
Angebotszyklus: jährlich								
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine								
Studiennachweise (TN bzw. LN): keine								
Kumulative Modulprüfung: Klausur (90 Min.) zu jeder der beiden Vorlesungen. Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittel der beiden Teilnoten.								
Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte des Moduls: Studiennachweis (s.o.) sowie Bewertung beider Moduleilprüfungen mit mindestens ausreichend.								
			Semester/CP					
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4	5	6
Humangeographie I: Geographische Stadtforschung	V	2	4					
Humangeographie II: Wirtschaftsgeographie	V	2		4				

HGeo-NF2: Praxisfelder der Humangeographie (8 CP)								
Kompetenzen								
Die Studierenden								
<ul style="list-style-type: none"> kennen die Grundzüge einer „angewandten Humangeographie“ kennen die Grundlagen der Raumplanung in der Bundesrepublik; sind mit typischen raumplanerischen Problemkonstellationen und Lösungsansätzen vertraut; sind mit wirtschaftspolitischen Grundpositionen vertraut; kennen die Entwicklung der regionalen Wirtschaftspolitik in Deutschland; können die Vor- und Nachteile unterschiedlicher Förderinstrumente abschätzen; können zu einer spezifischen Problemstellung selbständig recherchieren; können die eigene Position vor einem Auditorium präsentieren und argumentativ begründen. 								
Inhalte								
Das Modul bietet den Studierenden eine erste Annäherung an Praxisfelder der Stadt- und Wirtschaftsgeographie. Es umfasst eine Vorlesung und ein Seminar. In der Vorlesung werden den Studierenden die Felder der angewandten Stadt- und Wirtschaftsgeographie vermittelt. Dazu zählen Grundbegriffe und Instrumente der regionalen Wirtschaftspolitik und der räumlichen Planung, insbesondere der Stadtplanung. Ziel ist es, Ansätze und Strategien zur regionalen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung vorzustellen. Damit bereitet das Modul auf typische Aufgaben in öffentlicher Planung sowie Wirtschafts- und Regionalpolitik vor. Das Seminar bietet Gelegenheit, im engen Dialog mit den Dozentinnen und Dozenten grundlegende Themenfelder der Geographie zu vertiefen. Die Studierenden lernen, konkrete Themen und Fragestellungen mit Bezug auf die in der Vorlesung behandelten Fragestellungen selbständig zu bearbeiten.								
Angebotszyklus: jährlich								
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine								
Studiennachweise (TN bzw. LN): TN im Seminar, LN zur Vorlesung: Klausur (90 Min.)								
Modulabschlussprüfung: Hausarbeit zur Textanalyse im Seminar, die sich aus Teilleistungen zusammensetzt; nach Vorgaben, die zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden (i.d.R. Essay, Exzerpt, PowerPoint-Präsentation).								
Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte des Moduls: Studiennachweise (s.o.) sowie Modulnote mindestens „ausreichend“.								
			Semester/CP					
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4	5	6
Angewandte Stadt- und Wirtschaftsgeographie	V	2	4					
Seminar Humangeographie	S	2		4				

HGeo-NF3: Vertiefung Humangeographie (8 CP)**Kompetenzen**

Die Studierenden

- sind sich der Perspektivität des Blicks auf die räumliche Organisation von Gesellschaften bewusst;
- erkennen diese Perspektiven bei der Arbeit mit Texten und hinterfragen sie kritisch;
- kennen fachgeschichtliche Entwicklungen insbesondere der Sozialgeographie;
- kennen sozialgeographische Forschungsansätze und Praxisbeispiele;
- erkennen unterschiedliche theoretische Perspektiven in humangeographischen Forschungsansätzen;
- sind in der Lage, humangeographische Grundkonzepte kritisch zu bewerten;
- kennen unterschiedliche Arten der Textanalyse und können sie selbständig einsetzen;
- können zu einer spezifischen Problemstellung selbständig recherchieren;
- beherrschen den Aufbau einer schriftlichen Argumentation.

Inhalte

Das Modul macht die Studierenden mit sozialwissenschaftlichen und sozialgeographischen Forschungsansätzen vertraut und vermittelt deren Relevanz für die Humangeographie. Es setzt sich aus einer Vorlesung und einem Seminar zusammen.

In der Vorlesung lernen die Studierenden die Entwicklung unterschiedlicher Forschungsperspektiven auf die räumliche Organisation der Gesellschaft im Fach Geographie kennen. Sie werden an Fragestellungen herangeführt, die die Geschichte sozialgeographischen Denkens maßgeblich beeinflusst haben.

Das Seminar bietet Gelegenheit, im engen Dialog mit den Dozentinnen und Dozenten stadt-, wirtschafts- und sozialgeographische Themenfelder aus den Vorlesungen zu vertiefen. Die Studierenden lernen, konkrete Themen und Fragestellungen selbstständig zu erarbeiten. Die Studierenden lernen, konkrete Themen und Fragestellungen selbstständig zu erarbeiten.

Angebotszyklus: jährlich**Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:** keine**Studiennachweise (TN bzw. LN):** LN im Seminar nach Vorgaben, die zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden (z.B. Hausarbeit, Präsentation o.ä.).**Modulabschlussprüfung:** Klausur zur Vorlesung (90 Min.)**Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte des Moduls:** Studiennachweise (s.o.) sowie Bewertung der Modulabschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“.

Lehrveranstaltung	Typ	SWS	Semester/CP						
			1	2	3	4	5	6	
Sozialgeographie	V	2			4				
Seminar Stadt-, Wirtschafts- oder Sozialgeographie	S	2			4				

HGeo-NF4: Europäische Metropolregionen (8 CP)**Kompetenzen**

Die Studierenden können

- ein allgemeines Thema auf eine konkrete regionale Fallstudie übertragen;
- Expertengespräche organisieren und moderieren;
- geographisches Wissen im Gelände vermitteln.

Inhalte

Wie funktioniert die Steuerung gesellschaftlicher Entwicklung im urbanen Kontext in der Praxis? Ziel des Moduls ist die praxisnahe Bearbeitung von Problemen der Stadt- und Regionalentwicklung im Rahmen einer Fallstudie.

Im Seminar „Europäische Metropolregionen 1“ werden allgemeine humangeographische Theorien auf eine konkrete Fallregion übertragen. „Europäische Metropolregionen 2“ ist ein mind. 6-tägiges Seminar in einer ausgewählten Metropolregion Europas, in Ausnahmefällen auch darüber hinaus, das i.d.R. in der vorlesungsfreien Zeit stattfindet. In ihm analysieren die Studierenden mit entsprechenden Instrumenten Planungs- und Politikprobleme in der Praxis und bewerten sie in Auseinandersetzung mit lokalen Experten und Expertinnen aus Politik und Planung.

Angebotszyklus: jährlich**Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:** keine**Studiennachweise (TN bzw. LN):** TN zu „Europäische Metropolregionen 1“, TN für die Moderation max. eines Seminartages vor Ort im Seminar „Europäische Metropolregionen 2“.**Modulabschlussprüfung:** Hausarbeit (max. 60.000 Zeichen), die aus einer inhaltlichen Vorbereitung („Hausarbeit“), einer exkursionsdidaktischen Konzeption („Drehbuch“) und der Reflexion („Protokoll“) max. eines Seminartages vor Ort besteht.**Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte des Moduls:** Studiennachweise (s.o.) sowie Bewertung der Hausarbeit mit mindestens „ausreichend“.

Lehrveranstaltung	Typ	SWS	Semester/CP						
			1	2	3	4	5	6	
Europäische Metropolregionen 1	S	2				4			
Europäische Metropolregionen 2	S	2				4			

HGeo-NF5: Frankfurter Kolloquium zur Humangeographie (8 CP)								
Kompetenzen								
Die Studierenden								
<ul style="list-style-type: none"> • können wissenschaftliche Texte systematisch lesen und kritisch analysieren; • werden vertraut mit spezifischen Fachterminologien; • werden sicherer im aktiven Umgang mit englischen Texten. 								
Inhalte								
Das Modul besteht aus zwei Kolloquien und zwei Lektürekursen. Ziel ist es, Impulse und Anknüpfungspunkte für die weitere Studienspezialisierung und Wahl der Bachelorarbeit zu liefern. Dazu sollen die Studierenden an aktuelle Fragen und Themen der Humangeographie herangeführt werden wobei die Schwerpunkte der Frankfurter Humangeographie „Globalisierungs-“ und „Metropolenforschung“ im Mittelpunkt stehen.								
In den Lektürekursen werden die Studierenden einerseits mit den Forschungsschwerpunkten der eingeladenen Referenten vertraut gemacht, andererseits besteht Gelegenheit zur kritischen Diskussion und Reflexion.								
Angebotszyklus: jährlich								
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine								
Studiennachweise (TN bzw. LN): TN in allen Veranstaltungen								
Modulabschlussprüfung: Mündliche Prüfung (max. 15 Min.)								
Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte des Moduls: Studiennachweise (s.o.) und Bewertung der Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“.								
			Semester/CP					
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4	5	6
Kolloquium Wirtschaftsgeographie	S	1					2	
Lektürekurs Wirtschaftsgeographie	S	1					2	
Kolloquium Metropolenforschung	S	1						2
Lektürekurs Metropolenforschung	S	1						2

Wahlpflichtmodul HGeo-NF6a: Projekt I – Quantitative Verfahren in der Humangeographie (12 CP)								
Kompetenzen								
Die Studierenden können								
<ul style="list-style-type: none"> • erkenntnistheoretische Grundpositionen und ihre methodologischen Implikationen unterscheiden; • die Verbindung zwischen Forschungsansätzen und Forschungsmethoden kritisch reflektieren; • fragestellungsorientiert ein quantitatives Untersuchungsdesign für empirische Untersuchungen entwerfen (Methodenwahl, Fragebogengenerierung); • quantitativ empirisch erhobene Daten fragestellungsorientiert EDV-gestützt (v.a. SPSS) auswerten; • Ergebnisse quantitativer Analysen graphisch umsetzen und darstellen. 								
Inhalte								
In den beiden Projektmodulen HGeo-NF6a oder HGeoNF6b lernen Studierende den Aufbau von Forschungsprozessen kennen. Beide Projekte sind sehr beratungs- und betreuungsintensiv und werden in Kleingruppen durchgeführt. Lernziel ist vor allem die konzeptionelle und methodische Arbeit, d.h. die Formulierung von Fragestellungen und Arbeitsthesen, die Erarbeitung geeigneter Untersuchungsdesigns, die methodische Umsetzung und empirische Erhebung, die Analyse des empirischen Materials, sowie die Präsentation der Ergebnisse.								
Ziel des Projektseminars „Konzeption quantitativer Forschung“ ist die theoretisch begründete und fragestellungsorientierte Entwicklung und Anwendung quantitativer Methoden der empirischen Sozialforschung im Rahmen einer Fallstudie (insbes. standardisierte Befragung und standardisierte Beobachtung). Im darauf aufbauenden Projektseminar „Analyse quantitativer Daten“ werden die quantitativen Daten fragestellungsorientiert und EDV-gestützt (v.a. SPSS) statistisch ausgewertet und graphisch umgesetzt, wobei auch fortgeschrittene statistische Verfahren (z.B. schließende Statistik) vermittelt werden können.								
Angebotszyklus: jährlich								
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine								
Studiennachweise (TN bzw. LN): TN zu den beiden Projektseminaren.								
Modulabschlussprüfung: Projektbericht (z.B. Bericht, Gutachten, Posterpräsentation) im Projektseminar „Analyse quantitativer Daten“ (max. 50.000 Zeichen).								
Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte des Moduls: Studiennachweise (s.o.) sowie Bewertung der Modulabschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“.								
			Semester/CP					
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4	5	6
Projektseminar Konzeption quantitativer Forschung	P	3			6			
Projektseminar Analyse quantitativer Daten	P	3				6		

Wahlpflichtmodul HGeo-NF6b: Projekt II – Qualitative Verfahren in der Humangeographie (12 CP)

Kompetenzen

Die Studierenden können

- wissenschaftliche Fragestellungen entwickeln;
- fragestellungsorientiert ein qualitatives Untersuchungsdesign entwerfen (Fragestellung, theoretische Einbettung, Auswahl geeigneter Untersuchungsmethoden);
- empirisch erhobene Daten (Fallstudie) reflektieren und in einen größeren inhaltlichen und theoretisch-konzeptionellen Zusammenhang stellen;
- Ressourcen für wissenschaftliche Projekte planvoll einsetzen.

Inhalte

In den beiden Projektmodulen HGeo-NF6a und HGeoNF6b lernen Studierende den Aufbau von Forschungsprozessen kennen. Die Projektseminare sind sehr beratungs- und betreuungsintensiv und werden in Kleingruppen durchgeführt. Lernziel ist vor allem die konzeptionelle und methodische Arbeit, d.h. die Formulierung von Fragestellungen und Arbeitsthesen, die Erarbeitung geeigneter Untersuchungsdesigns, die methodische Umsetzung und empirische Erhebung, die Analyse des empirischen Materials, sowie die Präsentation der Ergebnisse.

Die Studierenden erlernen unter Anleitung die Formulierung und Planung eines eigenständigen Projekts sowie den planvollen Einsatz der dafür notwendigen Ressourcen (Projektmanagement). Das Modul umfasst zwei Projektseminare. Ziel des Projektseminars „Konzeption qualitativer Daten“ ist die theoretisch begründete und fragestellungsorientierte Entwicklung und Anwendung qualitativer Methoden der empirischen Sozialforschung im Rahmen einer Fallstudie (z.B. narrative Interviews, Gruppendiskussion, Diskursanalyse). Im darauf aufbauenden Projektseminar „Analyse qualitativer Daten“ werden die qualitativen Materialien fragestellungsorientiert und ggf. EDV-gestützt (v.a. MaxQDA) ausgewertet und präsentiert, ggf. mit ExpertInnen aus Politik, Planung und Wirtschaft.

Angebotszyklus: jährlich

Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Erfolgreicher Abschluss der Module HGeo-NF1 und HGeo-NF2

Studiennachweise (TN bzw. LN): TN zu den beiden Projektseminaren

Modulabschlussprüfung: Ausführliche und theoriegeleitete Ergebnisdarstellung (z.B. Bericht, Gutachten, Posterpräsentation) im „Projektseminar Analyse qualitativer Daten“ (max. 50.000 Zeichen).

Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte des Moduls: Studiennachweise (s.o.) sowie Modulnote mindestens „ausreichend“.

Lehrveranstaltung	Typ	SWS	Semester/CP					
			1	2	3	4	5	6
Projektseminar Konzeption qualitativer Forschung	P	3				6		
Projektseminar Analyse qualitativer Daten	P	3					6	

Wahlpflichtmodul HGeo-NF6c: Physische Geographie (mind. 8 CP, max. 13 CP)

Kompetenzen

Die Studierenden

- verfügen über begriffliche und inhaltliche Grundlagen für einen erfolgreichen Studienverlauf; ;
- verfügen über Fertigkeiten in der Anwendung ausgewählter Methoden zur Erhebung, Analyse und Interpretation von Daten und in der Darstellung der Ergebnisse;
- können für bestimmte Fragestellungen die Einsatzmöglichkeiten und Grenzen der Methoden kritisch beurteilen.
- Besitzen einen Überblick über ökologische Zusammenhänge und Wechselwirkungen der Geofaktoren Klima, Relief, Boden, Vegetation und Wasser.

Inhalte

Das Modul besteht aus den Vorlesung „Physische Geographie I“ und „Physische Geographie II“ sowie der Veranstaltung „Geländeübung Geomorphologie“. Die Vorlesung „Physische Geographie I“ schafft wichtige Grundlagen für das naturwissenschaftliche Verständnis der Geographie. Studierende orientieren sich in der Fachsprache und den Grundkonzepten der folgenden Kompartimente des Geoökosystems: Klima, Relief (Geomorphologie) und Boden. Des Weiteren lernen sie die raum-zeitlichen Veränderungen dieser Kompartimente im Verlauf der jüngeren Erdgeschichte kennen (Paläoumwelt). In der Vorlesung „Physische Geographie II“ erlangen die Studierenden Basiswissen in den Bereichen Vegetationsgeographie und Hydrogeographie“.

Die Erkundung und Analyse des oberflächennahen Untergrundes in ausgewählten Landschaften bildet den Schwerpunkt in der parallel dazu angebotenen praxisorientierten Geländeübung (4 Tage). Die Arbeiten werden in Kleingruppen und unter Anwendung verschiedener Methoden und Feldgeräte weitgehend selbstständig durchgeführt.

Angebotszyklus: jährlich. Es sind mindestens zwei der drei angebotenen Veranstaltungen zu belegen. Die Belegung der Vorlesung „Physische Geographie I“ ist hierbei verpflichtend.

Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine

Studiennachweise (TN bzw. LN): TN in der Geländeübung; LN: Hausaufgaben und Übungen in der Vorlesung „Physische Geographie II“ und Ergebnisbericht in der „Geländeübung Geomorphologie“

Modulabschlussprüfung: Klausur (90 Min.) in der Vorlesung „Physische Geographie I“

Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte des Moduls: Studiennachweise (s.o.) sowie Modulnote mindestens „ausreichend“.

Lehrveranstaltung	Typ	SWS	Semester/CP					
			1	2	3	4	5	6
Physische Geographie I	V	2					4	
Physische Geographie II	V	2						4
Geländeübung Geomorphologie	Ü	2						5

HGeo-NF6-WPd: Vertiefung Humangeographie II (8 CP)								
Kompetenzen								
Die Studierenden können								
<ul style="list-style-type: none"> einen umfassenden Überblick über Themengebiete der Stadt-, Wirtschafts- und Sozialgeographie geben Querverbindungen zwischen Themenfeldern der Stadt-, Wirtschafts- und Sozialgeographie herstellen; ihre Grundlagenkenntnisse in Stadt-, Wirtschafts- und Sozialgeographie auf konkrete Fallstudien übertragen; auch zu Schnittfeldthemen eigenständig recherchieren, eine fundierte Position entwickeln und diese argumentativ in Vortrag und Seminararbeit vertreten. 								
Inhalte								
Das Modul besteht aus zwei Seminaren die Gelegenheit bieten, im engen Dialog mit den Dozentinnen und Dozenten stadt-, wirtschafts- und sozialgeographische Themenfelder aus den Vorlesungen zu vertiefen. Die Studierenden lernen, konkrete Themen und Fragestellungen selbstständig zu erarbeiten.								
Studierende, die sich im Modul BA1 für das Seminar „Stadtgeographie“ entschieden haben, müssen nun die „Wirtschaftsgeographie“ wählen und umgekehrt.								
Angebotszyklus: jährlich								
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine								
Studiennachweise (TN bzw. LN): LN in beiden Seminare nach Vorgaben, (z.B. Hausarbeit, Präsentation o.ä.).								
Kumulative Modulprüfung: Modulteilprüfungen zu den beiden Seminaren nach Vorgaben, die zu Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben werden (Hausarbeit und/oder Präsentationen o.a.). Die besser bewertete Modulteilprüfung bildet die Modulnote.								
Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte des Moduls: Studiennachweise (s.o.) und Bewertung der Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“.								
			Semester/CP					
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4	5	6
Seminar Stadt-, Wirtschafts- oder Sozialgeographie	S	2					4	
Seminar Stadt-, Wirtschafts- oder Sozialgeographie	S	2						4

HGeo-NF6-WPe: Projekt III – GIS in der Humangeographie (8 CP)								
Kompetenzen								
Die Studierenden								
<ul style="list-style-type: none"> können fragestellungsorientiert ein Untersuchungsdesign für GIS-gestützte Untersuchungen entwerfen (Methodenwahl, Datenbankkonzeption, Projektmanagement); können die Verbindung zwischen Forschungsansätzen und Forschungsmethoden kritisch reflektieren; verfügen über praktische Fertigkeiten im Umgang mit GIS-Software (v.a. ArcGIS) bezüglich der Verarbeitung und Auswertung empirisch erhobener Daten; können Ergebnisse GIS-gestützter Analysen (karto-)graphisch umsetzen und kritisch interpretieren; können Anwendungsmöglichkeiten und -grenzen Geographischer Informationssysteme einschätzen. 								
Inhalte								
Geographische Informationssysteme werden zunehmend unentbehrlich in der Praxis öffentlicher und privatwirtschaftlicher Planung.								
Im Projektmodul lernen Studierende den Aufbau von GIS-gestützten Forschungsprozessen kennen. Das Projekt ist sehr beratungs- und betreuungsintensiv und wird bevorzugt in Kleingruppen durchgeführt. Lernziel ist vor allem die konzeptionelle und methodische Arbeit, d.h. die Formulierung von Fragestellungen und Arbeitsthesen, die Erarbeitung geeigneter Untersuchungsdesigns, die methodische Umsetzung und empirische Erhebung, die Analyse des empirischen Materials, sowie die Präsentation der Ergebnisse.								
Das Modul umfasst zwei Projektseminare. Ziel des Projektseminars „Konzeption GIS-gestützter Forschung“ ist die fragestellungsorientierte Entwicklung eines GIS-Projekts. Die Studierenden erlernen die Grundlagen der Erfassung, Verwaltung und Präsentation raumbezogener Daten. Die Veranstaltung beinhaltet sowohl eine theoretische Einführung als auch die praktische Schulung mit GIS-Software.								
Im darauf aufbauenden Projektseminar „GIS-gestützte Analyse raumbezogener Daten“ erfolgt die Datenauswertung mit Hilfe von geometrischen, topologischen oder geostatistischen Methoden, Modellen und Simulationen. Abschließend findet eine kritische Reflexion der Ergebnisse statt.								
Angebotszyklus: jährlich								
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine								
Studiennachweise (TN bzw. LN): LN im „Projektseminar Konzeption GIS-gestützter Forschung“ nach Vorgaben, die zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden, TN im „Projektseminar GIS-gestützte Analyse raumbezogener Daten“.								
Modulabschlussprüfung: Hausarbeit/Projektbericht/Portfolio oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 50.000 Zeichen) nach Vorgaben, die zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden.								
Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte des Moduls: Studiennachweise (s.o.) sowie Bewertung der Modulabschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“.								
			Semester/CP					
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4	5	6
Projektseminar Konzeption GIS-gestützter Forschung	P	2					4	
Projektseminar GIS-gestützte Analyse raumbezogener Daten	P	2						4

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main